

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

vom 1. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Juli 2026)

zum Thema:

Afghanische Papiere nur über Taliban-Strukturen? Klarheit zur Berliner Praxis

und **Antwort** vom 17. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

über

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26587

vom 01. Juli 2026

über Afghanische Papiere nur über Taliban-Strukturen? Klarheit zur Berliner Praxis

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die offizielle Zusammenarbeit deutscher Behörden, auch Landesbehörden, mit Vertretern der Taliban?

Zu 1.:

Der Senat bewertet die Zusammenarbeit von Bundesbehörden mit afghanischen Behörden und Stellen nicht. Auf der Ebene des Landes Berlin gibt es keine Zusammenarbeit des Landesamtes für Einwanderung (LEA) oder der Polizei mit afghanischen Behörden und ihren Vertretungen.

a) Wie bewertet der Senat hier insbesondere die Aufforderung des LEA, dass Menschen sich, trotz erheblicher Bedenken wegen der Datensicherheit und Sicherheit der Familien im Herkunftsland, an die die Vertretung der afghanischen „de-facto Regierung“ in Berlin wenden sollen?

Zu 1a.:

Gemäß § 3 AufenthG ist jede Ausländerin und jeder Ausländer grundsätzlich verpflichtet, im Besitz eines gültigen Passes zu sein. Die Passhoheit ist Ausfluss der völkerrechtlichen Personalhoheit des jeweiligen Staates, dem das Vorrecht zukommt, die Identität seiner

Staatsangehörigen festzustellen. Hieran ist auch das LEA völkerrechtlich gebunden und es darf nur in besonderen Fallkonstellationen in die Passhoheit eingreifen.

Grundsätzlich ist die Identität durch Passvorlage nachzuweisen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.12.2025 - 1 C 27.24). Nur soweit Personen nicht im Besitz eines Nationalpasses sind und die Erlangung eines solchen objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar ist, kann die Identitätsklärung unter Berücksichtigung des vom BVerwG in der o.g. Entscheidung weiterentwickelten Stufenmodells durch andere geeignete Dokumente und Beweismittel (z. B. andere amtliche Identitätsdokumente mit Lichtbild, Passersatzdokumente, amtliche Urkunden) erfolgen.

b) Seit wann fordert das LEA Berlin Menschen auf, sich bei der Vertretung der afghanischen „de facto Regierung“ in Berlin vorzustellen und gibt Informationsblätter diesbezüglich aus?

Zu 1b.:

Das entsprechende Informationsblatt wird vom LEA seit Januar 2019 an afghanische Staatsangehörige ohne Pass ausgegeben. Es informiert Betroffene über die gesetzliche Passpflicht sowie die Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung. Vollziehbar ausreisepflichtige Personen mit ungeklärter Identität erhalten darüber hinaus ein Hinweisblatt über die Besondere Passbeschaffungspflicht gemäß § 60b Abs. 2 Satz 1 AufenthG.

c) Das o.g. Hinweisblatt nimmt Bezug auf ein „Transit Pass for Returning to Afghanistan“. Auf den Webseiten der afghanischen Botschaft und der Konsulate in München und Bonn sind keine Informationen zu dem Dokument verfügbar. Um was für ein Dokument handelt es sich hier genau?

d) Welchen rechtlichen Charakter trägt es?

e) Was für eine Vereinbarung auf Bundes- oder Landesebene liegt dem Dokument zugrunde?

f) Ist der Nachweis der Identität für aufenthaltsrechtliche Zwecke mittels dieses Dokuments möglich? Oder dient es lediglich der Rückführung?

Zu 1c. bis f.:

Beim „Transit Pass for Returning to Afghanistan“ handelt es sich um ein anerkanntes Identitätsdokument für die Zwecke einer freiwilligen Ausreise, das von afghanischen Staatsangehörigen bei den afghanischen Vertretungen beantragt werden kann. Eine Vereinbarung auf Landes- oder Bundesebene liegt dem Dokument nicht zugrunde.

g) Welche Hinweise ergeben sich mit Blick auf die unter 1a bis 1d genannten Fragen zur Zuständigkeit der afghanischen Auslandsvertretungen?

Zu 1g.:

Es wird auf die Antwort zur Frage 1a. verwiesen.

h) Welcher Personenkreis wird zur Vorsprache aufgefordert? Werden sämtliche afghanischen Staatsangehörigen, die in Berlin leben und nicht eine Asyl- oder GFK- Anerkennung haben, aufgefordert?

Zu 1h.:

Es wird auf die Antwort zur Frage 1b. verwiesen.

i) Welche Konsequenzen stellen sich für Menschen aus Afghanistan, wenn sie nicht in der Vertretung der de-facto Regierung vorsprechen?

Zu 1i.:

Personen, die ihren gesetzlichen Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung nicht nachkommen, obwohl es ihnen zumutbar ist, können mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ geduldet werden. Dies hat zur Folge, dass dieser Zeitraum nicht als Vorduldungszeit im Sinne des Aufenthaltsgesetzes angerechnet wird. Sie dürften keine Erwerbstätigkeit ausüben.

j) Wie stellt der Senat sicher, dass die Gelder, die Menschen für Personaldokumente zahlen, nicht an Menschen fließen, die ggfs. auf internationalen Sanktionslisten stehen?

Zu 1j.:

Der Senat von Berlin hat keinen Einfluss auf die die Gebührenverwendung durch die Herkunftsländer. Gemäß § 5 Abs. 2 Nummer 4 AufenthV gilt es als zumutbar, für die behördlichen Maßnahmen die vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen.

2. Welche konkreten Informationen liegen dem Senat zu Passbeschaffungsmöglichkeiten für afghanische Staatsangehörige in Deutschland vor?

a) Ist die Beschaffung eines neuen afghanischen Passes, entgegen der Informationen auf der Website (www.afghanembassy.de), bei der afghanischen Botschaft in Berlin möglich?

b) Ist die Beschaffung eines neuen afghanischen Passes, entgegen der Informationen auf der Website, bei dem afghanischen Konsulat in Bonn auch für Personen ohne Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz oder Saarland möglich?

- c) Ist die Beschaffung eines neuen afghanischen Passes, entgegen der Informationen auf der Website, bei dem afghanischen Konsulat in München auch für Personen ohne Wohnsitz in Bayern oder Baden-Württemberg möglich?
- d) Wenn die Konsulate in Bonn und München nur im Rahmen oben genannter Zuständigkeiten tätig werden, wie sollen Personen mit Wohnsitz in anderen Bundesländern verfahren, sollte die Berliner Botschaft weiterhin keine Pässe ausstellen können, Menschen aber aufgefordert werden, Pässe zu beschaffen?

Zu 2. bis 2d.:

Das Bundesministerium des Innern (BMI) teilte am 03.07.2026 mit, dass eine Passbeantragung in Deutschland derzeit bei der afghanischen Botschaft in Berlin, beim afghanischen Generalkonsulat in München sowie beim afghanischen Generalkonsulat in Bonn sowie in Afghanistan selbst und online beim afghanischen Generalkonsulat in Dubai möglich ist. Die afghanische Botschaft in Berlin hat ihre Website indessen angepasst und informiert über die erforderlichen Dokumente zur Beantragung eines neuen Passes. Im Übrigen wird auf die Webseiten der afghanischen Konsulate in München und Bonn (<https://www.afghanmissionbonn.de/new-passport.php?lang=de>; <https://www.afghanconsulatemunich.de/de/neu-reisepass/>) verwiesen.

Zu den Fragestellungen hinsichtlich eines Wohnsitzes in anderen Bundesländern liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

3. Welche konkreten Informationen liegen dem Senat zu Möglichkeiten der Beschaffung einer Tazkira in Deutschland unter Berücksichtigung der oben genannten Zuständigkeitsbereiche der afghanischen Botschaft bzw. Konsulate vor?

Zu 3.:

Das BMI teilte am 03.07.2026 mit, dass die Beantragung einer digitalen, sog. e-Tazkira aktuell nur bei einer persönlichen Vorsprache in Afghanistan möglich ist. Eine papiergebundene Tazkira kann hingegen mit Hilfe eines bevollmächtigten Familienangehörigen bei der zuständigen Nationalen Informations- und Statistikbehörde Afghanistans (NSIA) in Afghanistan, nach persönlicher Vorsprache und Terminvergabe, bei der zuständigen afghanischen Auslandsvertretung beantragt werden.

Zum Verfahren der Beantragung einer Tazkira in Abwesenheit („Ghayabi Tazkira“) und der Identitätsbestätigung informieren die afghanischen Auslandsvertretungen auf ihren Webseiten. Afghanische Staatsangehörige, die noch nie eine Tazkira oder einen Reisepass besaßen, müssten zunächst ein Verfahren zur Identitätsbestätigung bei der zuständigen afghanischen Auslandsvertretung durchlaufen. Hierfür müsse ein persönliches Gespräch

(nach Terminvereinbarung) mit einem Mitarbeiter der afghanischen Auslandsvertretung geführt werden und Tazkiras von mindestens zwei nahen Familienangehörigen und alle vor der Einreise nach Deutschland ausgestellten afghanischen Dokumente zur Prüfung vorgelegt werden.

4. § 60b Absatz 3 Satz 2 AufenthG enthält eine gesetzlich normierte Hinweispflicht, wonach die Behörde im Einzelfall deutlich machen muss, welche konkreten Mitwirkungshandlung sie gegenüber welcher ausländischen oder inländischen Stelle erwartet. Vertritt der Senat die Auffassung, dass das Landesamt für Einwanderung mit dem Hinweisblatt 4405b „Information zur Passbeschaffung Afghanistan“ von 04/26 den gesetzlichen Hinweispflichten nach § 60b Absatz 3 Satz 2 AufenthG

Zu 4.:

Das LEA informiert passlose afghanische Staatsangehörige mit dem allgemeinen Hinweisblatt, auch in der Sprache Dari, über die gesetzliche Passpflicht und die gesetzlichen Mitwirkungspflichten. Darüber hinaus enthält das Informationsschreiben allgemeine Hinweise zu den behördlich bekannten Voraussetzungen für eine Passbeantragung in den afghanischen Auslandsvertretungen, einen diesbezüglichen Verweis auf die Internetseite der afghanischen Botschaft sowie auf Möglichkeiten, wie in Fällen, in denen Dokumente im Heimatland beschafft werden müssen, verfahren werden kann. Aus Sicht des Senats von Berlin kommt das LEA seiner gesetzlich normierten Hinweispflicht in ausreichendem Maße nach. Besondere Umstände des Einzelfalls, nach denen eine Passbeschaffung unzumutbar sein könnte, werden vom LEA grundsätzlich, z. B. im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf Ausstellung eines Reiseausweises, berücksichtigt. Sofern wiederum bestimmte Mitwirkungshandlungen in diesem Rahmen als zumutbar erachtet werden, gibt das LEA entsprechende Einzelfallhinweise.

Berlin, den 17. Juli 2026

In Vertretung

Franziska Becker

Senatsverwaltung für Inneres und Sport